

## Beantwortung FB III

Am 06.07.2023 fand mit HessenMobil, der Verkehrsbehörde des Hochtaunuskreises und dem Fachdienst Sicherheit und Ordnung ein Besprechungstermin statt. Der Prüfungsauftrag der Stadtverordnetenversammlung wurde vor Ort besprochen:

*„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Einrichtung einer Verkehrsführung mit Ampelschaltung an der Kreuzung Wiesbadener Straße/Altenhainer Straße möglich ist. Ziel ist die Optimierung des Verkehrsflusses durch jeweils alleinige „Grün-Schaltung“ aus einer Richtung, die beiden anderen Ampeln zeigen dann rot. Aus jeder Richtung darf bei Grün dann je in die beiden anderen Richtungen gefahren werden. Die Regelung ist nur zulässig für PKW ohne Anhänger.“*

Zunächst ist festzuhalten, dass der Verkehrsfluss kommend von der B 8 in Richtung Schneidhain und umgekehrt, begünstigt werden soll. Die vorhandene Haarnadelkurve mit extremem Gefälle stellt bei der Planung eine große Herausforderung dar.

Je attraktiver die Verkehrsanbindung wird, umso höher wird die Verkehrsbelastung auf dem jeweiligen Straßenzug. Auch eine Ampelkreuzung wird an dieser Stelle den Verkehrsfluss nicht optimieren, sondern eher hemmen. Letztlich verringert eine entsprechende Ampel den Durchfluss auf der bevorrechtigten Bundesstraße zugunsten der Abbieger aus oder in die Altenhainer Straße. Durch die Zwischenphasen verringert sich aber auch der Durchfluss insgesamt, da in diese Phasen der Verkehr für alle Richtungen gesperrt wird. Noch ungünstiger wirkt sich das Verhältnis aus, wenn durch die Ampel jeweils zwei Stränge gesperrt und nur einer geöffnet werden.

Positiv ist jedoch die Entlastung der Bischof-Kaller-Straße und des Kreisels. Ohne vorherige Verkehrsprognose kann dies allerdings nicht zuverlässig dargelegt werden.

An dieser Örtlichkeit sind zudem mehrerer Punkte zu thematisieren:

1. Zwischen der Altenhainer Straße und der Wiesbadener Straße in Richtung Schneidhain ist eine Haarnadelkurve, die ein starkes Gefälle aufweist.
2. Der Pkw-Verkehr kürzt auf der Strecke zwischen der Altenhainer Straße, Wiesbadener Straße und Schneidhain durch verbotswidriges Abbiegen und Nutzung der Gegenfahrbahn, ab.

Die Verkehrsbehörde des Hochtaunuskreises merkte an, dass das Abbiegen aus der Altenhainer Straße in die Wiesbadener die Entscheidung der Verkehrsbehörde Königstein ist. Vor Ort wurde jedoch deutlich, dass das so gut wie nicht möglich ist, da die Stelle durch die Kurve nicht einsehbar ist. Das Abbiegen aus der Wiesbadener Straße in die Altenhainer Straße ist Angelegenheit von HessenMobil ist. Vor Ort wurde festgestellt, dass aufgrund der engen Kurve ein Abbiegen nur über beide Gegenspuren überhaupt möglich ist.

3. Ein Abbiegen für Lkw oberhalb 3,5 t aus der Altenhainer Straße oder in diese in oder aus Richtung Schneidhain wird allgemein aus Gründen der Topografie in beiden Richtungen für unmöglich gehalten.
4. Die Querung (Treppe mit steiler Rampe) zwischen der Altenhainer Straße und der Wiesbadener Straße in Richtung Schneidhainer Straße ist für Eltern mit Kinderwagen und Senioren mit Rollator quasi unmöglich.
5. Die Bushaltestelle „Altenhainer Straße“ ist nicht barrierefrei ausgebaut, weil die erforderliche Gehwegbreite nicht vorhanden ist.

6. An der Bushaltestelle „Altenhainer Straße“ fehlt eine Querungshilfe/ein Fußgängerüberweg. Sollte ein Fußgängerüberweg in Höhe der Bushaltestelle „Altenhainer Straße“ realisierbar sein, könnte die Fußgängerampel an der Wiesbadener Straße in Höhe Einmündung entfernt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, ein Planungsbüro mit der Prüfung der vorgenannten Themen in verschiedenen Stufen zu beauftragen, um ein Gesamtkonzept für diese Örtlichkeit zu erarbeiten. Ziel soll es sein, zunächst die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit zu ermitteln, und soweit möglich die Haarnadelkurve zu entschärfen, eine bessere Sichtbeziehung zwischen der Altenhainer Straße und Wiesbadener Straße zu erhalten und das Abbiegen von der Altenhainer Straße in die Wiesbadener Straße sowie umgekehrt zu ermöglichen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Fußgängerverkehr sicherer über die B 455 und die Altenhainer Straße geführt wird.

Das Planungsbüro sollte außerdem – gemäß dem eigentlichen Antrag – prüfen, inwieweit eine Installation von drei Lichtzeitanlagen realisierbar und vorteilhaft ist. Dazu ist auch die Aktualisierung der Verkehrsprognose für diesem Streckenabschnitt notwendig.



Königstein im Taunus, den 12.07.2023

*Hengen*  
Katya Hengen, Leiterin Fachbereich III